# [FR] Originalität eines Fernsehsendeformats

**IRIS 2016-5:1/14**

*Amélie Blocman*
*Légipresse*

Entscheide zum urheberrechtlichen Schutz von Fernsehsendeformaten sind so selten, dass das jüngste Urteil des Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris Erwähnung verdient.

Im vorliegenden Fall präsentierte sich der Geschäftsführer einer audiovisuellen Produktionsgesellschaft als Urheber des audiovisuellen Konzepts „Teum-Teum“ (franz. Jugendsprache für „Appartement“), bei dem es darum geht, dass in einer Wohung in einem Brennpunktviertel ein Fernsehmagazin gedreht wird. Ein Moderator empfängt eine Persönlichkeit aus der Welt der Kultur, des Schauspiels oder der Politik bei den Bewohnern und die Beteiligten tauschen sich über ihre jeweiligen Lebenswelten, die Aktualität oder das Alltagsleben im Stadtviertel aus. Das erste Format der Sendung war 2004 produziert worden. 2005 hatte der klagende Produzent die Pilotsendung Medienprofis vorgestellt. 2007 bekundete der Sender France 5 Interesse an dem Format, woraufhin der Kläger mit einem ausführenden Produzenten (der beklagten Gesellschaft) vereinbarte, ein neues Format der Sendung „Teum-Teum“ zu entwickeln, welches zum Fernsehmagazin wurde, „in dem man sich durch die anderen entdecken kann“. Zu diesem Zweck unterzeichneten die Parteien einen Vertrag, in dem alle audiovisuellen Adaptations- und Nutzungsrechte mit Blick auf das audiovisuelle Konzept von „Teum-Teum“ an die beklagte Gesellschaft abgetreten wurden, sowie eine Vereinbarung hinsichtlich der Koproduktion eines Pilotfilms. Für den Fall, dass der ausführende Produzent ein aus dem Format hervorgehendes Sendeprojekt produzieren wollte, verpflichtete er sich, der klagenden Gesellschaft vorzuschlagen, dieses Projekt in Koproduktion mit ihm zu produzieren. Das im vertraglichen Rahmen entwickelte Fernsehmagazin wurde monatlich und erneut von 2009 bis 2011 auf France 5 ausgestrahlt. Danach wurde die Sendung nicht mehr aufgelegt und der ausführende Produzent entwickelte seinerseits eine neue Sendung mit dem Titel „Les uns, les autres“ (die einen, die anderen). Die klagende Gesellschaft vertat die Auffassung, dieses neue Magazin übernehme in allen Punkten das Format der Sendung „Teum-Teum“, mit demselben Moderator, der gleichen Erzählstruktur und den gleichen Teams. Ihr Partner habe sie nicht konsultiert und damit gegen den Koproduktionsvertrag verstoßen, sodass sie sich veranlasst sah, gerichtlich gegen die beklagte Gesellschaft vorzugehen.

Nach Analyse der Entwicklungsschritte des für die Sendung verwendeten Formats legte das Gericht dar, das Format sei das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

zwischen ihrem Urheber, dem Kläger, der die Idee gehabt habe, eine Sendung rund um eine Persönlichkeit zu gestalten, die verschiedene Elemente eines ihr bislang fremden Milieus für sich entdeckt, und dem beklagten ausführenden Produzenten, der zusätzlich zu diesen Zielen der kulturellen Begegnung und Information das noch weiter gefasste Ziel der Entdeckung eines Viertels und seiner Akteure eingebracht habe. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die endgültige Version des Formats mit seinen genannten Merkmalen, dem Brückenschlag zwischen Generationen und der Präsentation des „Aufeinandertreffens verschiedener Lebenswelten“ durch einen bekannten Gast und die Akteure der „städtischen Kultur“ in der produzierten Sendung bestehen bleibe und in ihrer Kombination zu sehen seien. Diese Kombination, so das Gericht, sei angesichts der Reflexionsarbeit, die geleistet worden sei, um dieses Format zu gestalten und diese Ziele umzusetzen, als schöpferisch originell zu werten.

In einem zweiten Schritt analysierte das Gericht die Nichterfüllung des Vertrags, die von der klagenden Gesellschaft vor dem Hintergrund der Produktion der Sendung „Les uns, les autres“ beanstandet worden war. Es weist die geltend gemachten Ähnlichkeiten jedoch mit dem Argument zurück, diese seien nicht die Merkmale, die die Besonderheit des Formats von „Teum-Teum“ ausmachten. Vielmehr gehe es darum, die Sendeformate zu vergleichen, nicht aber ihren Inhalt in Bezug auf seinen informierenden oder reflektierenden Gehalt. Die angeführten Parallelen zwischen den behandelten Themen von „Teum-Teum“ und „Les uns, les autres“ seien nicht stichhaltig. Auch die anderen angeblichen Ähnlichkeiten, die die klagende Gesellschaft im gleichen Ansatz, gleichen Grundsatz von „road movie“, in der Festlegung eines einzigen Themas pro Sendung, in der Sendedauer, der Sammlung von Erfahrungsberichten oder der Empathie des Moderators sah, seien Elemente, die allgemein zum Format von Kultur- und Gesellschaftsmagazinen gehörten.

Die Sendung „Les uns, les autres“ könne somit nicht als Sendeformat gesehen werden, das aus dem im Vertrag von 2008 zwischen den Parteien vereinbarten Sendeformat hervorgegangen sei. Die klagende Gesellschaft sei nicht berechtigt, der beklagten Gesellschaft vorzuwerfen, sie habe es nach der Einstellung des Magazins „Teum-Teum“ versäumt, ihr auf der Grundlage des besagten Vertrags vorzuschlagen, die Sendung „Les uns, les autres“ in Koproduktion mit ihr herzustellen. Der abgewiesene Kläger ist gegen das Urteil in Berufung gegangen.

### *Tribunal de grande instance, Paris, (3e ch. sect.3), 12 février 2016, Cool Up's productions et a. c/ Teleparis et a.*

*Landgericht, Paris (3. Kammer, Abteilung 3), 12. Februar 2016, Cool Up’s productions u. a. gegen Teleparis u. a.*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025